

## Sitzungsvorlage

---

Stadt Meersburg  
Fachbereich "Finanzen"  
Sonntag, Heike

Nummer: **20/1533**  
Datum: 15.06.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	30.06.2020	öffentlich

### 7. **Erlass der Gebühren für die Monate April und Mai** **- städt. Betreuungseinrichtungen** **- Jugendmusikschule**

#### **Sachvortrag:**

Mit Inkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes wurde die Einstellung des Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Jugendmusikschule ab dem 17. März 2020 veranlasst.

In einem ersten Schritt haben sich die Bürgermeister des Bodenseekreises darauf verständigt, den Einzug der Gebühren für die Monate April und Mai auszusetzen. Die Schließung der Einrichtungen stellt die Kommunen nun aber vor die Frage, wie mit der Erhebung von Elternbeiträgen bzw. Gebühren zu verfahren ist.

Ausgesetzt wurden:

- a) Kinderbetreuung:
  - a. Elternbeiträge Krippe
  - b. Elternbeiträge Kindergarten
  - c. Hortgebühren
  - d. Gebühren Kernzeitbetreuung
- b) Jugendmusikschule
  - a. Unterrichtsgebühren
  - b. Leihgebühren für Instrumente
  - c. Gebühren für Instrumente im Präsenzunterricht

Die Essensgebühren werden in den Meersburger Betreuungseinrichtungen nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

Bei den Elternbeiträgen der Betreuungseinrichtungen handelt es sich um eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung, welche auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen sind. Die Nicht-Erbringung der Kinderbetreuung ist nicht einem Verschulden der Kita-Träger zuzurechnen, sondern in der durch das Covid-19-Virus ausgehenden Gefährdungslage begründet.

Für die Kommunen bedeutet die vorübergehende Schließung keine Reduzierung der monatlichen Kosten. Aufwendungen für das Aufrechterhalten der Notbetreuung und die Weiterbeschäftigung des Personals sowie für die Bewirtschaftung der Einrichtungen fallen weiterhin in voller Höhe an. Der Gebührenaufschlag für die Betreuungseinrichtungen der Stadt

Meersburg beträgt für die Monate April, Mai und Juni 2020 ca. 72.800 €.

Seit Schließung der Einrichtungen für den allgemeinen Betrieb wurde trotzdem eine Notbetreuung eingerichtet.

Seit 25.05.2020 wird mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Betriebs begonnen.

Bei der Jugendmusikschule wurden Gebühren in Höhe von 21.389 € derzeit nicht eingezogen. Für den Monat Mai wurden jedoch die Leihgebühren für die Instrumente eingezogen. In der Jugendmusikschule wurde ab 01.05.2020 über eine Videoplattform ein digitales Unterrichtsangebot geschaffen. Dies soll zukünftig als reguläres Ersatzangebot in die Satzung der Jugendmusikschule aufgenommen werden (s. TOP 8). Der Präsenzunterricht konnte für alle Instrumente ab dem 01.06.2020 wieder aufgenommen werden. Noch nicht möglich ist der Präsenzunterricht in den Fächern der Elementaren Musikpädagogik. Dieser wird weiterhin digital über Mitmach-Videos erteilt.

Zur Unterstützung der Kommunen wurde seitens der baden-württembergischen Landesregierung eine Soforthilfe für Städte und Gemeinden in Höhe von insgesamt 200 Mio. € bewilligt. 74,10 % erhielten die Gemeinden direkt. Diese wurden dann zu 50% nach der Bedarfsmeßzahl und zu 50% nach der Anzahl der gewichteten Kinder verteilt.

Für die Stadt Meersburg ergibt sich hierdurch eine Soforthilfe von insgesamt 55.180 €. Die von der baden-württembergischen Landesregierung bewilligte Soforthilfe trägt dazu bei einen Teil der ausfallenden Gebühren aufzufangen. Demnach reicht aber die Soforthilfe des Landes nicht aus, den Beitrags- bzw. Gebührenaussfall voll zu kompensieren. Es verbleibt allein in diesem Bereich ein zu tragender Differenzbetrag von ca. 39.000 €.

Nach § 32 Abs. 3 der GemO dürfen Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Meersburg ist für den Erlass von Forderungen von mehr als 2.500 € der Gemeinderat zuständig. Auf Grund der grundsätzlichen Bedeutung ist hier nicht der einzelne Gebührenschuldner anzusetzen sondern eine Grundsatzentscheidung durch den Gemeinderat zu treffen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Kinderbetreuungsgebühren (Krippe, Kindergarten, Hort und Kernzeit) für die Monate April und Mai 2020 aus Billigkeitsgründen zu. Der Erlass gilt nicht für die Kinder, die in der Notbetreuung oder der eingeschränkten Regelbetreuung betreut wurden.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Unterrichtsgebühren und der Instrumentennutzungsgebühren beim Präsenzunterricht für die Jugendmusikschule für den Monat April und Mai 2020 aus Billigkeitsgründen zu. Der Erlass gilt nicht für die Kinder, die Unterricht in digitaler Form erhalten haben. Hierfür wird als gesonderte Beschlussfassung eine entsprechende Gebühr festgesetzt.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Instrumentenleihgebühren für den Monat April 2020 aus Billigkeitsgründen zu.

Sonntag